

Zusatzversicherung QUADRA+

Spezielle Bedingungen
Ausgabe 2001

Inhaltsverzeichnis

I	Anwendungsbereich	2
Art. 1	Umfang der Versicherung	2
Art. 2	Wahl der Heilanstalt	2
II	Versicherte Leistungen bei Spitalaufenthalt	2
Art. 3	Spitalaufenthalt	2
Art. 4	Leistungen bei Unterversicherung	2
Art. 5	Freiwilliger Spitalaufenthalt im Ausland	2
Art. 6	Kosten des Neugeborenen	2
Art. 7	Spitalaufenthalt eines Kindes mit einem Elternteil	2
III	Andere Leistungen	2
Art. 8	Transportkosten	2
Art. 9	Haushaltshilfe	2
Art. 10	Erholungskur	2
Art. 11	Badekur	2
Art. 12	Zweites Gutachten zu einem chirurgischen Eingriff	2
Art. 13	Ambulante chirurgische Behandlung	2

IV	Leistungen bei Auslandsaufenthalt	3
Art. 14	Behandlungskosten	3
Art. 15	Hilfeleistung und Rückführung	3
V	Jahresfranchisen	3
Art. 16	Modalitäten	3
Art. 17	Befreiung von der Franchise	3
Art. 18	Erhöhung oder Reduktion des Franchisebetrages	3
VI	Schlussbestimmungen	3
Art. 19	Zusatzdeckung	3

I Anwendungsbereich

Art. 1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Diese Zusatzversicherung deckt die zusätzlichen Behandlungs- und Pensionskosten bei einem Spitalaufenthalt gemäss versicherter Variante (Privatabteilung = Einbettzimmer oder Halbprivatabteilung = Mehrbettzimmer) in einer öffentlichen oder privaten Heilanstalt.
- 1.2 Sie garantiert auch – zu den nachstehenden Bedingungen – Beiträge für bestimmte andere Kosten in Verbindung mit einem Spitalaufenthalt.

Art. 2 Wahl der Heilanstalt

- 2.1 Der Versicherte hat, ausser im Notfall, die freie Wahl zwischen den öffentlichen und privaten Heilanstalten auf der Liste der von den Kantonen (kantonale Planung) anerkannten Heilanstalten.
- 2.2 Der Versicherte muss eine Heilanstalt oder deren Abteilung wählen, die der Art der von ihm benötigten Pflegemassnahmen entspricht.

II Versicherte Leistungen bei Spitalaufenthalt

Art. 3 Spitalaufenthalt

INTRAS übernimmt bei einem Spitalaufenthalt sämtliche Behandlungs- und Pensionskosten gemäss vereinbarter Deckung (privat oder halbprivat) ohne Begrenzung von Dauer oder Höhe der Kosten.

Art. 4 Leistungen bei Unterversicherung

- 4.1 INTRAS übernimmt 75 % der Behandlungs- und Pensionskosten, falls der Versicherte in der privaten Abteilung hospitalisiert ist und die abgeschlossene Versicherungsdeckung auf halbprivat beschränkt ist.
- 4.2 INTRAS behält sich das Recht vor, die 75 % gemäss den von ihr für die betroffene Heilanstalt anerkannten Tarifen zu berechnen.

Art. 5 Freiwilliger Spitalaufenthalt im Ausland

Bei freiwilligem Spitalaufenthalt im Ausland in einer Heilanstalt zur Behandlung akuter Krankheiten übernimmt INTRAS die Behandlungs- und Pensionskosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1000 pro Tag während maximal 30 Tagen pro Kalenderjahr. Der Versicherte muss vor seinem Spitalaufenthalt die schriftliche Zustimmung von INTRAS erhalten.

Art. 6 Kosten des Neugeborenen

INTRAS übernimmt im Rahmen der vorliegenden, von der Mutter abgeschlossenen Zusatzversicherung die Behandlungs- und Pensionskosten des Neugeborenen, das bei INTRAS die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG hat, solange dieses sich zusammen mit seiner Mutter in Spitalpflege befindet.

Art. 7 Spitalaufenthalt eines Kindes mit einem Elternteil

- 7.1 INTRAS übernimmt, bis maximal CHF 5000 pro Kalenderjahr, 90 % der Kosten des Spitalaufenthalts eines minderjährigen Kindes, wenn dieses einen hospitalisierten Elternteil begleiten muss.
- 7.2 Diese Leistung wird im Rahmen der vorliegenden Zusatzversicherung des betroffenen Elternteils erbracht, sofern das minderjährige Kind ebenfalls bei INTRAS versichert ist.

III Andere Leistungen

Art. 8 Transportkosten

- 8.1 INTRAS übernimmt, ohne Begrenzung des Betrags, 90 % der Kosten eines Notfalltransports ins nächstgelegene geeignete Spital.
- 8.2 INTRAS übernimmt 90 % der Transportkosten im Rahmen einer Such- und Rettungsaktion bis zum Höchstbetrag von CHF 50 000.

Art. 9 Haushaltshilfe

- 9.1 INTRAS übernimmt die Kosten der Inanspruchnahme eines öffentlichen Dienstes oder einer privaten Organisation für Haushaltshilfe, wenn die Notwendigkeit durch einen Arzt bestätigt ist und die Inanspruchnahme sofort nach einem Spitalaufenthalt aus anderen Gründen als wegen einer Schwanger- oder Mutterschaft erfolgt.
- 9.2 INTRAS vergütet die Kosten der Haushaltshilfe bis höchstens CHF 50 pro Tag während maximal 15 Tagen pro Spitalaufenthalt.

Art. 10 Erholungskur

- 10.1 INTRAS übernimmt, nach vorherigem Gesuch, für eine ärztlich angeordnete Erholungskur, die ausserhalb des Wohnortes in einer ärztlich beaufsichtigten Kuranstalt in der Schweiz durchgeführt wird, die Pensionskosten bis zum Höchstbetrag von CHF 60 pro Tag während maximal 28 Tagen pro Kalenderjahr.
- 10.2 Vor der Kur muss eine ambulante oder stationäre Behandlung des Leidens stattgefunden haben, das die Rekonvaleszenz erforderlich macht.

Art. 11 Badekur

- 11.1 INTRAS übernimmt, nach vorherigem Gesuch, für eine ärztlich angeordnete Badekur, die ausserhalb des Wohnortes in einem anerkannten Heilbad in der Schweiz durchgeführt wird, die Pensionskosten bis zum Höchstbetrag von CHF 60 pro Tag.
- 11.2 Vor der Kur muss eine ambulante oder stationäre Behandlung des Leidens stattgefunden haben, das die Badekur erforderlich macht. Die Kur hat mindestens 14 Tage zu dauern.
- 11.3 Unter Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung von INTRAS wird dieser Beitrag auch für Behandlungs- und Pensionskosten vergütet, wenn die Kur in einem von INTRAS anerkannten Heilbad im Ausland durchgeführt wird.

Art. 12 Zweites Gutachten zu einem chirurgischen Eingriff

INTRAS übernimmt, bis zum Höchstbetrag von CHF 500, die Kosten einer Konsultation, bei der von einem Arzt ein zweites Gutachten über die Notwendigkeit eines chirurgischen Eingriffs eingeholt wird.

Art. 13 Ambulante chirurgische Behandlung

Wenn durch einen kostengünstigeren ambulanten chirurgischen Eingriff ein stationärer Aufenthalt vermieden werden kann, übernimmt INTRAS die Behandlungs- und Pensionskosten, die im Rahmen der mit der Heilanstalt abgeschlossenen Vereinbarung fakturiert werden, sowie andere, dem Versicherten aufgrund seiner Wahl anfallende Kosten, insbesondere für den Transport.

IV Leistungen bei Auslandsaufenthalt

Art. 14 Behandlungskosten

INTRAS übernimmt, in Ergänzung zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, den Restbetrag der ambulanten und stationären Behandlungskosten, wenn der Versicherte während eines Auslandsaufenthalts erkrankt. Bei einem Spitalaufenthalt werden die Leistungen für eine Dauer von höchstens 60 Tagen pro Fall garantiert.

Art. 15 Hilfeleistung und Rückführung

- 15.1 Die Kosten für Hilfeleistung im Ausland und für Rückführung sind weltweit gemäss den Bedingungen der Hilfeleistungsorganisation gedeckt, mit der INTRAS einen Vertrag abgeschlossen hat. Der Versicherte erhält eine Kopie dieser Bedingungen.
- 15.2 Die Leistungen für Hilfeleistung und Rückführung werden erbracht, sofern der Auslandsaufenthalt nicht länger als 60 Tage ohne Unterbrechung dauert.
- 15.3 Diese Begrenzung gilt weder für Versicherte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken im Ausland aufhalten, noch für von ihrem Arbeitgeber ins Ausland entsandte Versicherte.

V Jahresfranchisen

Art. 16 Modalitäten

- 16.1 Der Versicherte kann in den Genuss einer Prämienreduktion kommen, wenn er bereit ist, pro Kalenderjahr eine Franchise zu übernehmen, die auf den im Rahmen der vorliegenden Zusatzversicherung vergüteten Spitalkosten erhoben wird.
- 16.2 Erstreckt sich der erste Spitalaufenthalt in einem Kalenderjahr über den Jahreswechsel hinaus, erhebt INTRAS nur einmal die Jahresfranchise für die Kosten dieses Spitalaufenthalts.

Art. 17 Befreiung von der Franchise

Die gewählte Jahresfranchise wird nicht erhoben, falls INTRAS im Rahmen der vorliegenden Versicherung während 5 Jahren vor einem Spitalaufenthalt keine Spitalleistungen erbracht hat und die Versicherung während dieses Zeitraums bei INTRAS in Kraft war.

Art. 18 Erhöhung oder Reduktion des Franchisebetrages

- 18.1 Eine Erhöhung der gewählten Jahresfranchise ist jederzeit auf den 1. Januar eines Kalenderjahres möglich, sofern die Mitteilung schriftlich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgt.
- 18.2 Eine Reduktion des Franchisebetrages ist auf den 1. Januar eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist für die Mitteilung möglich, sofern der Versicherte während 3 Jahren bei INTRAS mit der vorhergehenden Franchisevariante versichert war.

VI Schlussbestimmungen

Art. 19 Zusatzdeckung

- 19.1 Die in den vorliegenden Speziellen Bedingungen garantierten Leistungen werden zusätzlich zu denjenigen vergütet, die von der bei INTRAS oder einem anderen Versicherer abgeschlossenen obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG vorgesehen sind.
- 19.2 Sie können allerdings nicht zur Kompensation der Kosten dienen, die mit der in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG oder in anderen Zusatzversicherungen auferlegten Franchise und Kostenbeteiligung in Verbindung stehen.
- 19.3 Der Leistungsanspruch erlischt, wenn der Versicherte nicht mehr über diese Versicherungsdeckung verfügt.



CSS

Versicherung